Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/8 10Os117/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1985

Norm

StGB §127 A

Rechtssatz

Pfandscheine sind nach herrschender Lehre und Rechtsprechung diebstahlsfähige Gegenstände. Daß der Bestohlene unter Umständen durch eine Sperre des gestohlenen Pfandscheins dessen Verwertung verhindern kann, ändert nichts an der Wertträgereigenschaft im Zeitpunkt der Wegnahme.

Entscheidungstexte

- 10 Os 117/85
  Entscheidungstext OGH 08.10.1985 10 Os 117/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0093625

Dokumentnummer

JJR_19851008_OGH0002_0100OS00117_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at